

SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. wahlrechtl. Vorschriften vom 15.10.2020 (GBl. S. 910)

am 14.12.2020 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 25.09.2006 in der Fassung vom 22.07.2019 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister

Markus Ibert

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.